

Reglement über die Würdigung und Unterstützung journalistischer, medienpädagogischer und medienwissenschaftlicher Leistungen und Arbeiten

Kurztitel: Medienpreis-Reglement

Grundlage: Art. 2 Abs. 6 und Art. 11 Abs. 4 Bst. d der Statuten vom 29. April 2023;

Genehmigt: am 3. März 2026 durch den Vorstand

Inkrafttreten: per sofort

Art. 1 Zweck

Die SRG Zentralschweiz (SRG.Z) würdigt und unterstützt journalistische, medienpädagogische und medienwissenschaftliche Leistungen und Arbeiten. Zu diesem Zweck verleiht sie den Zentralschweizer Medienpreis.

Art. 2 Preisträger:innen

1. Die Preisträger:innen sind in der Zentralschweiz wohnhaft, stammen aus der Zentralschweiz oder die zu würdigende Arbeit ist auf die Zentralschweiz ausgerichtet.
2. Der Preis kann auch an Gruppen oder Organisationen verliehen werden.

Art. 3 Ausschreibung

Die SRG Zentralschweiz schreibt den Zentralschweizer Medienpreis alle zwei Jahre öffentlich aus.

Art. 4 Jury

1. Die Preisjury besteht aus fünf Mitgliedern:
 - Ressortverantwortliche:r Medienpreis (von Amtes wegen),
 - ein weiteres Mitglied des Vorstands (Präsident:in ausgenommen),
 - drei unabhängige Fachpersonen.
2. Die Mitglieder der Preisjury werden auf Vorschlag der bzw. des Ressortverantwortlichen Medienpreis jeweils vor der Ausschreibung vom Leitenden Ausschuss gewählt. Die Amtszeit beträgt jeweils eine Ausschreibungsrunde. Eine Wiederwahl ist maximal viermal möglich.
3. Die bzw. der Ressortverantwortliche Medienpreis steht der Preisjury vor.
4. Die Preisjury legt die Beurteilungskriterien, deren Gewichtung sowie die Mindestanforderungen fest. Auf Grundlage eines transparenten Bewertungsverfahrens bestimmt sie die Preisträger:innen.

Art. 5 Entscheid

1. Die Preisjury trifft ihre Entscheidungen eigenständig. Der Leitende Ausschuss prüft die Ergebnisse und bestätigt sie formell.
2. Erhält eine Kategorie keine oder qualitativ ungenügende Bewerbungen, wird in dieser Kategorie kein Preis verliehen.
3. Der Medienpreis ist unteilbar.

Art. 6 Kategorien

1. In folgenden Kategorien wird jeweils ein Preis verliehen:
 - Beste Recherche
 - Mediale Innovation
 - Nachwuchs
2. Zusätzlich kann ein Anerkennungspreis für besondere Leistungen vergeben werden.

Art. 7 Preissumme

Der Leitende Ausschuss bestimmt die Preissummen pro Kategorie.